

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 70/1998 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 85/2013

§/Artikel/Anlage

§ 68b

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**§ 68b****Verfahren in Unvereinbarkeits-
angelegenheiten**

(1) Soll ein Mitglied des Stadtsenates eine leitende Stelle im Sinne des § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl Nr 330, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 2/2008, bekleiden, hat der Stadtsenat innerhalb eines Monats nach seiner Erklärung, dass eine solche Betätigung im Interesse der Stadt liegt, beim Gemeinderat die Erteilung der Zustimmung zu beantragen.

(2) Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des Antrages des Stadtsenates in öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.